

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die inzwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Angebot, Vertragsabschluss

1. Der Besteller ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir innerhalb dieser Frist die Annahme der Bestellung durch Übersendung einer Auftragsbestätigung erklären oder die Lieferung ausführen.
2. Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk". Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überführungskosten) werden zusätzlich berechnet.
2. Beträgt die vereinbarte Lieferzeit mehr als 4 Monate, behalten wir uns vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss Kostenerhöhung, insbesondere aufgrund von Steigerung der Lohn- und Materialkosten eingetreten sind.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis einschließlich der Preis für Nebenleistungen (netto) ohne Abzug bei Übergabe des Kupfergegenstandes in bar zur Zahlung fällig; bei Sondermodellen ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Kaufpreises zu leisten, die mit Zugang der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig ist, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung u. nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
5. Kommt der Besteller ganz oder teilweise in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen; weisen wir einen höheren Verzugs schaden nach, sind wir berechtigt, diese geltend zu machen. Darüber hinaus sind wir bei Zahlungsverzug des Bestellers unbeschadet unserer Rechte nach Ziffer IV (6) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nicht-Einhaltung zu verlangen, wenn wir dem Besteller eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt und diesem gegenüber gleichzeitig erklärt haben, dass wir nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages ablehnen.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferung, Lieferverzug

1. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Fertigstellungstermin ist unverbindlich. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik und unverschuldete erhebliche Betriebsstörung verändern den angegebenen Liefertermin um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
2. Der Besteller kann uns 4 Wochen nach Überschreitung des Liefertermines schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern; mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Setzt uns der Besteller, nachdem wir in Verzug geraten sind, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne, ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen in Höhe des vorhersehbaren. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
3. Angaben in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte des Kaufgegenstandes sind als nur annähernd zu betrachten und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.
4. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern hierdurch der Kaufgegenstand nicht wesentlich geändert wird u. die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

V. Abnahme, Gefahrenübertragung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart und der Besteller verpflichtet sich, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige in unserer Firma zu übernehmen.
2. Kommt der Besteller mit der Abnahme des Kaufgegenstandes in Verzug, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung Des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
3. Haben wir den in Annahmeverzug befindlichen Besteller schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen mit dem Hinweis gesetzt, dass wir die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnen, sind wir nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schaden-Ersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, so beträgt dieser bei Standardausführung 25%, bei Sonderausführung 40% des Kaufpreises, sofern nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich aller uns aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die wir auf Grund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder sonst im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand gegen den Besteller nachträglich erwerben sowie für Forderungen, die uns aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegen den Besteller zustehen.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sieht uns das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes zu.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln, insbesondere erforderlich Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Eingriffs und zur Wiederherstellung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen und von Dritten nicht eingezogen werden können.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller zur Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder sonstigen Gebrauchs überlassung des Kaufgegenstandes nicht berechtigt.

Unterschrift: